



## **RED: Auseinandersetzung mit rechtlichen und fachlichen Fragen**

**erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“**

Marcus Lau, Katrin Wulfert, Lydia Vaut,  
Heiko Köstermeyer, Jan Blew



## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	2
2	Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind (Artikel 15b RED).....	2
2.1	Art. 15b Abs. 1 .....	2
2.2	Art. 15b Abs. 2 .....	3
2.3	Art. 15b Abs. 3 .....	4
2.4	Art. 15b Abs. 4 .....	4
3	Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energien (Artikel 15 c RED).....	5
3.1	Art. 15c Abs. 1.....	5
3.2	Art. 15c Abs. 1 lit. b .....	9
3.3	Art. 15c Abs. 2.....	13
3.4	Art. 15c Abs. 3.....	14
3.5	Art. 15c Abs. 4.....	14
3.6	Art. 15c Abs. 5.....	16
4	Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art. 16a RED) .....	16
4.1	Art. 16a Abs. 1 .....	16
4.2	Art. 16a Abs. 2 .....	17
4.3	Art. 16a Abs. 3 .....	18
4.4	Art. 16a Abs. 4 .....	19
4.5	Art. 16a Abs. 5 .....	20
4.6	Art. 16a Abs. 6 .....	22
5	Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art. 16b RED) .....	23
5.1	Art. 16b Abs. 1 .....	23
5.2	Art. 16b Abs. 2 .....	23
6	Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für das Repowering (Art. 16c RED) .....	25
6.1	Art. 16c Abs. 1.....	25
6.2	Art. 16c Abs. 2.....	25
6.3	Art. 16 c Abs. 3.....	25
7	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	27

## 1 Einführung

Die am 31.10.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Änderungs-Richtlinie EU 2023/2413 enthält zahlreiche Neuregelungen, unter anderem novelliert sie die Erneuerbare-Energien-Richtlinie EU 2018/2001 (RED). Sie trägt damit nicht nur dem vordringlichen Anliegen des globalen Klimaschutzes Rechnung, sondern setzt ausweislich des Erwägungsgrundes 5 auch den REPowerEU-Plan zur früheren Erreichung der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen (insbesondere) aus Russland um. Dazu muss die derzeitige Geschwindigkeit des Ausbaus von Energien aus erneuerbaren Quellen deutlich erhöht werden. Hierzu enthält die RED eine Reihe von Neuregelungen, denen im Folgenden näher nachgegangen wird.

## 2 Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind (Artikel 15b RED)

### 2.1 Art. 15b Abs. 1

Bis zum 21. Mai 2025 führen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energie in ihrem Hoheitsgebiet eine koordinierte Erfassung durch, bei der sie das inländische Potenzial und die verfügbaren Landflächen, unterirdischen Flächen, Meere oder Binnengewässer ermitteln, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die damit zusammenhängende Infrastruktur wie Netz- und Speichereinrichtungen einschließlich Wärmespeichern benötigt werden, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Union für erneuerbare Energie für 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck ihre bestehenden Raumordnungsdokumente oder -pläne nutzen oder auf ihnen aufbauen, einschließlich maritimer Raumordnungspläne, die gemäß der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> ausgearbeitet werden. Die Mitgliedstaaten sorgen gegebenenfalls für die Koordinierung zwischen allen einschlägigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden und Stellen – einschließlich der Netzbetreiber – bei der Erfassung der benötigten Gebiete.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Gebiete, einschließlich der bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Kooperationsmechanismen, mit den erwarteten Zielpfaden und der geplanten installierten Gesamtleistung der jeweiligen Technologie im Einklang stehen, die in den gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt wurden.

Art. 15b Abs. 1 RED regelt die erste Stufe in einem insgesamt zweistufigen Prozess zur Ausweitung von Beschleunigungsgebieten. Der erste Schritt beinhaltet die Identifizierung von Gebieten, die unter rein energetischen Gesichtspunkten für den Ausbau der Nutzung der

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135).

erneuerbaren Energien in Betracht kommen. Es sollen spezifische Gebiete für die verschiedenen Arten von Technologie im Bereich erneuerbare Energie identifiziert werden (vgl. Erwägungsgrund 25 und 26).

Es handelt sich um einen internen Verfahrensschritt auf dem Weg hin zu den letztlich auch außenrechtsverbindlichen Beschleunigungsgebieten. Daher enthält die Richtlinie auch keine Benennung dieser Gebiete. Man könnte sie als „Potenzialgebiete“ oder „Potenzialflächen“ bezeichnen.

## 2.2 Art. 15b Abs. 2

Zur Identifizierung der in Absatz 1 genannten Gebiete berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere

- a) die Verfügbarkeit von Energie aus erneuerbaren Quellen und das Potenzial der verschiedenen Technologien für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf den Landflächen, unterhalb der Oberfläche, auf den Meeren oder Binnengewässern;
- b) die prognostizierte Energienachfrage unter Berücksichtigung der potenziellen Flexibilität der aktiven Laststeuerung, der erwarteten Effizienzgewinne und der Energiesystemintegration;
- c) die Verfügbarkeit der einschlägigen Energieinfrastruktur, einschließlich der Netze, der Speicheranlagen und anderer Flexibilitätsinstrumente oder das Potenzial zur Schaffung oder zum weiteren Ausbau einer solchen Netz- und Speicherinfrastruktur.

Absatz 2 der Bestimmung bestätigt nochmals, dass es im ersten Schritt der Gebietsausweisung nach Artikel 15b RED noch nicht um mögliche Umweltauswirkungen geht, sondern das energetische Potenzial der Flächen maßgeblich ist. Im Hinblick auf die Windenergie steht mithin die Windhöufigkeit im Vordergrund und im Hinblick auf die Strahlungsenergie der Sonne die Verschattungsfreiheit. In Bezug auf die Wasserkraft läuft die Bestimmung mindestens auf das hinaus, was in Deutschland bereits in § 35 Abs. 3 WHG geregelt ist.

Erwägungsgrund 25 sieht vor, dass auch die ökologische Sensibilität gemäß Anhang III der Richtlinie 2011/92/EU bei der Identifizierung der Gebiete zu berücksichtigen ist. Nach Sobotta (2023: 17 f) könnte bereits diese Flächenauswahl einer strategischen Umweltprüfung bedürfen, da hierdurch die sich daran anschließende Auswahl der Beschleunigungsgebiete determiniert wird. Gegen die Einbeziehung von Umweltbelangen bereits im Rahmen dieser ersten Stufe der Gebietsauswahl spricht jedoch – neben dem Wortlaut der Richtlinie – die Zweistufigkeit des Gebietsauswahlprozesses und das zentrale Ziel der Beschleunigung. Schutzlücken entstehen dadurch nicht, da nach Art. 15c Abs. 1 lit. a) RED letztlich ohnehin nur Gebiete ausgewählt werden dürfen, in denen die Nutzung von erneuerbaren Energien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Wie Buchstabe c) zeigt, soll jedoch zugleich auch die Netzverknüpfung in den Blick genommen werden. Vorzugswürdig sind demnach solche Flächen, deren Netzanschluss vergleichsweise leicht möglich ist. Ausweislich des Erwägungsgrundes 25 können dabei auch bestehende bzw. rasch zu schaffende Speicheranlagen in den Blick genommen werden. Erwägungsgrund 25 führt unter anderem aus, dass bei der Identifizierung der erforderlichen Landgebiete, Oberflächen und unterirdischen Flächen, Meeresgebiete und Binnengewässergebiete insbesondere die

Verfügbarkeit der Energie aus erneuerbaren Quellen und das Potenzial der verschiedenen Land- und Meeresgebiete für die Erzeugung erneuerbarer Energie durch die verschiedenen Arten von Technologie, die projizierte Energienachfrage insgesamt und in den verschiedenen Regionen des Mitgliedstaats unter Berücksichtigung der Energie- und Systemeffizienz “sowie die Verfügbarkeit der einschlägigen Energieinfrastruktur, Speicheranlagen und anderer Flexibilitätsinstrumente” berücksichtigt werden sollten.

### 2.3 Art. 15b Abs. 3

Die Mitgliedstaaten begünstigen die Mehrfachnutzung der in Absatz 1 genannten Gebiete. Projekte im Bereich erneuerbare Energie müssen mit den bereits bestehenden Nutzungen dieser Gebiete vereinbar sein.

Fraglich ist, was mit Vereinbarkeit mit den bereits bestehenden Nutzungen gemeint ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Nutzung einer Fläche für Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Einschränkung der anderweitigen Nutzbarkeit der betreffenden Fläche führt. Praktisch ungenutzte Flächen gibt es nur sehr wenige und jedenfalls in Deutschland würde die Nutzung allein dieser Flächen nicht ausreichen, um die von der Richtlinie in Bezug genommenen Ausbauziele zu erreichen. Art. 15b Abs. 3 RED ist daher im Lichte der Bestrebung auszulegen, langwierige Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Genehmigungen zu vermeiden (vgl. Erwägungsgrund 20). Demnach sollen möglichst konfliktarme Bereiche ausgewählt werden, um langwierige Streitigkeiten oder gar Enteignungsverfahren zu vermeiden. So heißt es auch im Erwägungsgrund 27 der Richtlinie:

*„Die Mehrfachnutzung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energie und andere Land-, Binnengewässer- und Seennutzungen, wie beispielsweise Nahrungsmittelerzeugung, Naturschutz oder Wiederherstellung der Natur, verringert die Einschränkungen für die Land-, Binnengewässer- und Seennutzung. In diesem Zusammenhang ist die Raumplanung ein wesentliches Instrument, um Synergien für die Land-, Binnengewässer- und Seennutzung frühzeitig zu ermitteln und zu steuern. Die Mitgliedstaaten sollten Mehrfachnutzungen der Gebiete untersuchen, ermöglichen und begünstigen, die aufgrund der beschlossenen Raumplanungsmaßnahmen festgelegt wurden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls Änderungen der Land- und Seennutzung erleichtern, sofern die unterschiedlichen Nutzungsarten und Tätigkeiten miteinander kompatibel sind und nebeneinander bestehen können.“*

### 2.4 Art. 15b Abs. 4

Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig – und aktualisieren erforderlichenfalls – die in Absatz 1 genannten Gebiete, insbesondere im Rahmen der Aktualisierung ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten nationalen Energie- und Klimapläne.

Absatz 4 der Bestimmung stellt schließlich klar, dass es sich bei der Ermittlung von Potenzialgebieten nicht um einen einmaligen Akt handelt, sondern eine fortlaufende Untersuchung und Identifikation geeigneter Flächen in Abhängigkeit von der Erreichung der Ausbauziele zu erfolgen hat.

### 3 Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energien (Artikel 15 c RED)

#### 3.1 Art. 15c Abs. 1

Bis zum 21. Februar 2026 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die zuständigen Behörden einen oder mehrere Pläne verabschieden, mit denen sie als Untergruppe der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Gebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen. Die Mitgliedstaaten können Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und Wasserkraftwerke ausnehmen. Die zuständigen Behörden müssen in diesen Plänen

- a) ausreichend homogene Land-, Binnengewässer- und Meeresgebiete ausweisen, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, wobei sie
- i) vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, auswählen;
  - ii) Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den unter Punkt iii genannten Instrumenten ermittelt wurden, ausschließen, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen wie Dächern, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;
  - iii) alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze, z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere, nutzen, um die Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten wären, wobei sie die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netztes verfügbaren Daten – sowohl in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>2</sup> als auch in Bezug auf gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> geschützte Vögel und Gebiete – berücksichtigen;

Art. 15c Abs. 1 RED knüpft an den ersten Gebietsausweisungsschritt an und sieht vor, dass aus den ermittelten Potenzialgebieten diejenigen Gebiete ausgewählt werden, die letztlich auch als Beschleunigungsgebiete festzusetzen sind. Erfolgte im ersten Gebietsausweisungsschritt die Flächenidentifikation anhand von energetischen Kriterien einschließlich der Netzverknüpfung, spielen nun für die Gebietsauswahl vor allem Umweltgesichtspunkte eine Rolle. Dabei sollen

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

energeträgerspezifisch ausreichend homogene Gebiete ausgewiesen werden. Soweit u.a. Binnengewässer erwähnt werden, bedeutet dies mithin nicht zwingend, dass auch Binnengewässer für PV-Anlagen herangezogen werden müssen. Vielmehr geht die Erwähnung der Binnengewässer darauf zurück, dass Art. 15c RED (wie auch schon Artikel 15b RED) sämtliche Energieträger in den Blick nimmt und somit auch die Wasserkraft.

Des Weiteren darf die jeweilige Nutzung erneuerbarer Energien in den Gebieten voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Ausgehend von den Bewertungsvorgaben in § 40 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 UVPG wird dies jedoch vielfach nicht möglich sein. So sind beispielsweise moderne Windenergieanlagen schon aufgrund ihrer Höhe zumindest mit erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft verbunden; zudem können Kollisionen (Vögel, Fledermäuse) nicht ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für größere PV-Freiflächenanlagen im Hinblick auf ihre flächenmäßige Ausdehnung. Die Vermeidung jeglicher erheblicher Umweltauswirkungen ist daher nur bei einem Teil der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien möglich und dies auch nur in wenigen Gebieten. Damit ließen sich die Ausbauziele nicht ansatzweise erreichen.

Jener Umstand dürfte dem Richtliniengeber kaum verborgen geblieben sein. Daher heißt es in Buchstabe a) auch „in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets“ darf es voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen. Entsprechend dem Regelungszweck der RED kann es also nicht darum gehen, jegliche erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden, sondern nur gebietspezifische erhebliche Umweltauswirkungen.

Dies schlägt zugleich eine Brücke zu den im ersten Gebietsausweisungsschritt identifizierten Potenzialgebieten. Von diesen Gebieten sollen diejenigen nicht als Beschleunigungsgebiete festgelegt werden, die unter Umweltschutzgesichtspunkten Konflikte aufwerfen, welche in den anderen als grundsätzlich geeignet identifizierten Gebieten nicht zu erwarten sind. Sowieso-Auswirkungen, wie typische Landschaftsbildbeeinträchtigungen oder auch typische artenschutzrechtliche Konflikte, führen mithin noch nicht zur Ungeeignetheit der betreffenden Gebiete als Beschleunigungsgebiete. Demgegenüber wurzelt die Betroffenheit von Schutzgebieten, bedeutsamen Hauptvogelzugrouten, Dichtezentren etc. in den Besonderheiten des ausgewählten Gebiets, also dessen Nähe zu oder gar Überlagerung mit entsprechend sensiblen Bereichen, und stehen die mit Blick darauf zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nach Art. 15c Abs. 1 UA 1 Buchst. a) RED entgegen.

Für die Annahme der Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist gemäß Art. 15c Abs. 2 RED eine strategische Umweltprüfung (SUP) vorzunehmen. Dies ist bereits bei der Gebietsauswahl nach Absatz 1 in den Blick zu nehmen, sodass sich im Hinblick auf die Frage, ob jeweils erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, an die Bewertungen der SUP anknüpfen ist. Hier bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Maßgeblich für die Bewertung der Erheblichkeit einzelner Umweltauswirkungen sind daher insbesondere die einschlägigen Vorgaben des jeweiligen Fachrechts (z. B. Verbot der Zerstörung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile nach § 23 Abs. 2 BNatSchG). Sofern entsprechende rechtliche Maßstäbe nicht vorhanden sind, ist eine weitere fachliche Operationalisierung erforderlich. So werden bspw. in Bezug auf das Landschaftsbild durch die zuständigen Landesämter Landschaftsbildeinheiten ausgewiesen, denen unterschiedliche Bewertungsstufen zugeordnet werden (herausragende, besondere, geringe Bedeutung). Dies kann im Einzelfall in bestimmten Regionen dazu führen,

dass bspw. das Landschaftsbild weitgehend flächendeckend als hoch bedeutsam eingestuft wird und die Ausweisung von Windenergiegebieten regelmäßig zu erheblichen Umweltauswirkungen führen würde.

Die sogenannten „Sowieso-Auswirkungen“ bzw. typischen Umweltauswirkungen sind daher unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Planungsregion zu identifizieren und in die Bewertung einzubeziehen. Im Sinne der Erwägungsgründe der RED, die vorsehen, dass die Größe der Beschleunigungsgebiete insgesamt erheblich ist und dass die Gebiete zur Verwirklichung der in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ziele beitragen, ist in diesem Zusammenhang das Augenmerk vor allem auf solche Umweltauswirkungen zu richten, die zu einer deutlichen Differenzierung der Konfliktintensität der auszuweisenden Gebiete führen. Dies sind – wie bereits dargestellt – insbesondere die besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf Bereiche zu legen, für die strikte rechtliche Schranken vorgesehen sind. Dies gilt bspw. für die unionsrechtlich geschützten Bereiche und die Schutzgüter, für die es später bei der Projektgenehmigung Erleichterungen geben soll: Gebiets- und Artenschutz sowie Gewässerschutz nach der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Sobotta 2023: 16).

Wie auch ansonsten in der SUP dürfen bei der Bewertung, ob es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt, auch Maßnahmen einbezogen werden, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen (vgl. Anhang I Buchst. g) SUP-RL). Die Regelungen in Art. 15c Abs. 1 UA Buchst. a) und Buchst. b) RED schließen sich also nicht aus, sondern ergänzen sich wechselseitig. Dies ergibt sich bereits daraus, dass Buchst. a) von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets spricht, während in Buchst. b) sonstige „mögliche negative Umweltauswirkungen“ adressiert werden. Maßnahmen zur Vermeidung gebietsspezifischer erheblicher Umweltauswirkungen sind z. B. bei Windenergieanlagen phänologische Abschaltungen ab einer gewissen Zugintensität bzw. anzunehmenden Aktivität in Bezug auf kollisionsgefährdete Vögel (wie sie vor allem offshore vorgesehen sein wird) oder Fledermäuse.

Dies zugrunde gelegt erschließt sich ohne Weiteres, dass vorrangig anthropogen vorbelastete Flächen genutzt sowie umgekehrt Natura-2000-Gebiete und ähnlich sensible Bereiche gemieden werden sollen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass vorrangig künstliche und versiegelte Flächen zu nutzen sind und vom Menschen geschaffene Strukturen, wie u.a. Bergwerke und künstliche Binnengewässer, zwar anthropogen vorbelastet sind, es sich hierbei jedoch im Einzelfall auch um naturschutzfachlich sehr wertvolle, naturnahe und nicht künstliche Bereiche handeln kann. Gleiches gilt für vorbelastete, landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen, wie z.B. militärische Konversionsflächen oder Bergbaufolgelandschaften. Diese weisen aus naturschutzfachlicher Sicht häufig Sonderstandorte für Arten mit speziellen Habitatansprüchen auf und sind daher regelmäßig als ökologisch wertvoll einzustufen. Eine vorrangige Nutzung sollte daher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass einerseits die ökologische Wertigkeit der einzelnen Fläche ermittelt wird und andererseits bereits bei der Ausweisung der Erhalt der ökologischen Funktionen der Sonderstandorte beachtet wird. Im Unterschied zu den in Buchst. b) genannten Maßnahmen handelt es sich hierbei um Bedingungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten. Hinsichtlich der Nutzung durch Wind- und Solarenergie sind dabei vor allem die unterschiedlichen Flächenansprüche zu berücksichtigen. Während Windenergieanlagen einen geringen direkten Flächenbedarf haben, weisen Solaranlagen einen hohen Flächenbedarf auf. Ausgehend von der ökologischen Wertigkeit und einer Abschätzung der zu erwartenden Arten auf den

jeweiligen Flächen kann eine Zuordnung zu einer Art erneuerbarer Energiequellen mit einer möglichst geringen Betroffenheit erfolgen. Durch die Berücksichtigung der Gebietsbesonderheiten bei der Flächenausweisung lassen sich die ökologisch wertvollen Strukturen auch dauerhaft erhalten und fördern.

Soweit auf Gebiete abgestellt wird, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, dürften damit nur die normativ festgelegten Schutzgebiete gemeint sein. Zwar ist der Begriff der Programme sehr weit, doch muss das Gebiet "ausgewiesen" sein. Inhaltlich entscheidend ist, dass diese Programme dem Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt dienen. Welche Gebiete im Einzelnen zu berücksichtigen sind, ist im Zuge der nationalen Umsetzung der RED zu regeln. Aus fachlicher Sicht können bspw. solche Gebiete als gleichwertig bezeichnet werden, die die Zielsetzung der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen verfolgen. So erfüllt bspw. auch ein Teil der normativ festgesetzten Schutzgebiete wie z. B. Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke diese Funktionen nicht oder nur in Teilen, so dass sie aus fachlicher Sicht in der Regel nicht aus der Suchkulisse für Beschleunigungsgebiete auszuschließen sind.

Hinsichtlich der Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten empfiehlt sich zur Konkretisierung des Begriffs "Haupt-", ähnlich der „geeignetsten Gebiete“ bei der Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten auf naturschutzfachliche Einschätzungen unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit für eine auch langfristige Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Arten abzustellen. Dabei ist beim Vogelzug zu beachten, dass es zwar in bestimmten Fällen um Zugkorridore einzelner Arten gehen kann (Kranich, Groß- und Greifvögel und weitere Arten, welche tagsüber leitlinienorientiert ziehen); in der Regel ist der Vogelzug aber dadurch gekennzeichnet, dass nicht bekannt ist, welche Art zu welchem Zeitpunkt zieht, sodass zahlreiche Arten betroffen sein können. Folglich kann hier nicht der Erhaltungszustand als Kriterium herangezogen werden. Für den nächtlichen Vogelzug, der in der Regel auf breiter Front und nur bei der Querung von großen Gewässern oder Bergen konzentriert stattfindet, kennt man ebenfalls nur die Liste der nachtziehenden Arten, der Erhaltungszustand kann daher diesbezüglich ebenfalls kein Kriterium sein.

Wenngleich es bisher keine bundesweiten bzw. bundesweit einheitlichen Identifikationsmerkmale in Bezug auf den Vogelzug gibt, haben einzelne Länder eine Auswahl vorgenommen. So hat Schleswig-Holstein bspw. Flächen als „*Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs*“ als Abwägungskriterium festgelegt. Diese sind entweder von der Planung für WEA auszuschließen oder es sind Auflagen hinsichtlich der Gesamthöhe der WEA festzulegen. In Mecklenburg-Vorpommern können Gebiete / Korridore mit der „*Relativen Dichte Vogelzug*“ dargestellt werden<sup>4</sup>. In Mecklenburg-Vorpommern können Gebiete / Korridore mit der „*Relativen Dichte Vogelzug*“ dargestellt werden<sup>5</sup>.

Zu den „anderen Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelt wurden“ sind aufgrund der besonderen Empfindlichkeit gegenüber WEA (aufgrund der Störungsempfindlichkeit sowie der Kollisions- bzw. Barriere-Gefahr aufgrund von Transfer-Flügen) insbesondere die Rastvogelgebiete (und Schlafplätze [Kranich, Kornweihe, Rotmilan, Gänse, Schwäne]) zu zählen. Die Ausweisung von bedeutenden Rastgebieten ist z.B. über Sensibilitätskarten möglich.

---

<sup>4</sup> vgl. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> - Letzter Zugriff 17.11.2023

<sup>5</sup> vgl. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> - Letzter Zugriff 17.11.2023

Während die Lage an der Küste neben der besonderen Habitatqualität z.B. im Wattenmeer auch maßgeblich durch die Hauptvogelzugrouten bestimmt ist, hängen bedeutende Rastgebiete im Binnenland aufgrund des allgemeinen Breitfrontzuges maßgeblich von der Habitatqualität ab. Für küstennahe Rastgebiete hat z. B. Schleswig-Holstein folgende entsprechende Flächen ausgewiesen. Niedersachsen hat Gastvogelgebiete ausgewiesen, welche nach Krüger et al. 2020 periodisch in ihrer Bedeutung bewertet werden (lokal, regional, landesweit, national)<sup>6</sup>. Für Mecklenburg-Vorpommern sind im Kartenportal Umwelt unter Naturschutz – Landschaftsplanung - Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale – Rastgebiete und Artvorkommen abrufbar (LUNG MV 2016).

Weitere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelt wurden, sind die in fast allen Bundesländern zu bestimmten Arten vorliegenden Dichtezentren oder Schwerpunkträume bestimmter Arten sowie sonstige landesweit bereits abgegrenzte/identifizierte bedeutende Brut- und Rastgebiete, Kolonien etc. (vgl. auch nachfolgend).

Ziffer iii) der Bestimmung verweist schließlich auf die zu nutzenden Erkenntnismittel bei der Gebietsauswahl. Der Verweis auf verhältnismäßige Instrumente und Datensätze steht dabei erkennbar im Zusammenhang mit dem Beschleunigungsgedanken. Dies gilt umso mehr, als die Beschleunigungsgebiete spätestens bis zum 21. Februar 2026 ausgewiesen sein sollen. Dies lässt keine Zeit für umfangreiche neue Datenerhebungen. Daher sind in erster Linie die bereits vorhandenen Daten zu nutzen. Dazu gehören insbesondere Daten zu den von den Beschleunigungsgebieten auszunehmenden Schutzgebieten und Programmen einschließlich der Daten zu den Monitoringberichten entsprechend den Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Soweit auf Daten zur Entwicklung eines kohärenten Natura-2000 Netzwerkes verwiesen wird, ist zu berücksichtigen, dass Natura-2000 Gebiete nach Ziffer ii) bereits weitgehend als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen sind und die Daten, die zur Ausweisung der Gebiete führten, stark veraltet sind. In der Regel wird es daher erforderlich sein, auf Daten aus Monitoringprogrammen oder Modellberechnungen in Form von Sensitivitätskarten, die aus vorhanden Daten erstellt werden können, zurückzugreifen.

Geeignete Datengrundlagen zur Identifikation besonders schutzwürdiger und schutzbedürftiger Bereiche, auch außerhalb von Schutzgebieten, stellen bspw. Dichtezentren oder Schwerpunktvorkommen dar, die zu einer Differenzierung der Konfliktintensität der auszuweisenden Gebiete beitragen können. Auch sonstige landesweit bereits abgegrenzte/identifizierte bedeutende Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen sowie bekannte Vorkommen seltener Arten können zur Auswahl möglichst konfliktarmer Gebiete herangezogen werden (vgl. hierzu auch weitergehend Wulfert et al. 2023a und Wulfert et al. 2023b).

### 3.2 Art. 15c Abs. 1 lit. b

b) für die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie geeignete Regeln für wirkungsvolle Minderungsmaßnahmen festlegen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist,

---

<sup>6</sup> vgl. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau> - letzter Zugriff 17.11.2023

gegebenenfalls erheblich zu verringern, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG erreicht wird.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Regeln sind auf die Besonderheiten der identifizierten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie, die Art oder Arten der Technologie für erneuerbare Energie, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll bzw. sollen, und die ermittelte Umweltauswirkung auszurichten.

Unbeschadet des Artikels 16a Absätze 4 und 5 dieser Richtlinie wird bei Einhaltung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b und unter Buchstabe b des vorliegenden Absatzes genannten Regeln und bei der Durchführung der geeigneten Minderungsmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Projekte davon ausgegangen, dass die Projekte nicht gegen die genannten Bestimmungen verstoßen. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen genau überwacht wird und, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten, sofort geeignete Schritte unternommen werden.

Die zuständigen Behörden erläutern in dem in Unterabsatz 1 genannten Plan zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie, welche Bewertung vorgenommen wurde, um die einzelnen ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie auf der Grundlage der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Kriterien zu ermitteln und geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Art. 15c Abs. 1 UA 1 Buchst. b) RED sieht geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen vor, „um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern“. Die Bestimmung bezieht sich – wie der Wortlaut eindeutig vorgibt – auf sämtliche Umweltauswirkungen. Erfasst werden die nachteiligen Umweltauswirkungen, die trotz des Ausschlusses erheblicher Umweltauswirkungen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets im Zuge des Auswahlprozesses nach Buchst. a) verbleiben.

Die Minderungsmaßnahmen sind nicht zwingend bereits im Zuge der Gebietsausweisung festzulegen. Vielmehr sollen in diesem Stadium lediglich „geeignete Regeln“ („appropriate rules“, „règles appropriées“) für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Gemeint sind konkrete Vorgaben für die sodann auf Genehmigungsebene erfolgende eigentliche Anordnung von Minderungsmaßnahmen. Zu diesen Regeln können neben der Benennung der Kriterien,

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

nach denen die Maßnahmenfestlegung in dem betreffenden Gebiet auf Genehmigungsebene zu erfolgen hat, auch prozedurale Vorgaben (z. B. Abstimmungserfordernisse mit der unteren Naturschutzbehörde, Pflege- und Funktionskontrollen und sonstige Überwachungselemente) bis hin zu bestimmten Kartiererfordernissen als „Vorfeldanforderungen“ gehören. An sich stehen Kartiererfordernisse dem Beschleunigungszweck entgegen und es soll keine neue Datenerhebung geben (siehe etwa Erwägungsgrund 35 a. E.). Allerdings bezieht sich der Verweis auf die verfügbaren Daten nur auf die Gebietsausweisung und die Genehmigung von Vorhaben innerhalb der ausgewiesenen Gebiete. Für die Zeit zwischen Gebietsausweisung und Genehmigung trifft die RED keine Regelung. Soweit dies also mit dem Beschleunigungszweck nicht kollidiert, weil eine ohnehin (insbesondere für Ausschreibungen, die Erstellung der Planunterlagen etc.) verstreichende Zeit genutzt werden kann, besteht ein Spielraum, um vor allem besonders wertvollen Umweltgütern bei aktuell sehr geringem Datenbestand angemessen Rechnung zu tragen. Bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht ist zudem darauf zu achten, dass die Pläne oder Rechtsnormen, mit denen die Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, hinsichtlich dieser Regeln die erforderliche Verbindlichkeit für die Genehmigungsebene aufweisen.

Während grundsätzlich lediglich eine Konfliktminimierung gefordert ist, wie die Formulierung „um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern“ zeigt, ist in Bezug auf die gebiets- und artenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele nach Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie durch die Maßnahmen sicherzustellen, dass die jeweiligen Verpflichtungen eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial erreicht wird. Zugleich sollen diese Maßnahmen aber geeignet und verhältnismäßig sein. Im Gegenzug wird dann ausweislich Art. 15c Abs. 1 UA 3 RED auf Genehmigungsebene unwiderleglich vermutet, dass die betreffenden Projekte nicht gegen gebiets- oder artenschutzrechtliche Bestimmungen oder die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele verstoßen. Diese Stufung zwischen den gebiets- und artenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie den wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele nach Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie einerseits und den sonstigen Umweltauswirkungen andererseits zeigt zugleich, dass das *"falls dies nicht möglich ist"* in Buchst. b) im Sinne einer objektiven wie auch subjektiven Unmöglichkeit zu verstehen ist, sodass hier ebenfalls Verhältnismäßigkeitserwägungen platzgreifen. Andernfalls bestünde ein Wertungswiderspruch zu den strenger gehandhabten gebiets- und artenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie den wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele nach Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie, bei denen ausdrücklich die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist.

Da die Minderungsmaßnahmen mögliche negative Umweltauswirkungen vermeiden oder verringern und damit die Voraussetzungen für eine beschleunigte Vorhabenzulassung geschaffen werden, ist jedoch ein Mindestmaß an Konkretisierung erforderlich. Dafür spricht auch Art. 15c Abs. 1 UA 2 RED, nach dem die Regeln auf die Besonderheiten der identifizierten Beschleunigungsgebiete, die Art oder Arten der Technologie für erneuerbare Energie, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll bzw. sollen, und die ermittelte Umweltauswirkung auszurichten sind. Denn dies legt nahe, dass die zu formulierenden Regeln für Maßnahmen sowohl die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als auch die für das jeweilige Gebiet konkret ermittelten Umweltauswirkungen berücksichtigen sollen. Auch in Erwägungsgrund 28 RED wird ausgeführt, dass Minderungsmaßnahmen für Projekte *in jedem einzelnen Gebiet* aufzuführen sind.

Denkbar ist ein Maßnahmenkatalog, der für jedes Beschleunigungsgebiet und die dort (potenziell) betroffenen Arten oder andere bspw. gebietsschutzrechtliche Beeinträchtigungen festzulegen ist. Hier kann auf bereits etablierte Maßnahmen zurückgegriffen werden, wie die Standard-Schutzmaßnahmen (vgl. Wulfert et al. 2023a), die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG, die in den Länderleitfäden enthaltenen Vorgaben für Abschaltalgorithmen für Fledermäuse oder wirksame und kurzfristig umsetzbare CEF-Maßnahmen (vgl. Runge et al. 2010, LBM RLP 2021, MULNV & FÖA 2021). Für die weitere Umsetzung auf der Ebene der Genehmigung sollten ergänzend „Regeln“ festgelegt werden, wie bzw. nach welchen Kriterien aus dem Maßnahmenkatalog konkrete Maßnahmen auszuwählen sind. Als geeignete Kriterien bieten sich dabei der Erhaltungszustand der betroffenen Arten, die Wirksamkeit der jeweiligen in Frage kommenden Maßnahmen für die entsprechenden Arten sowie der Schweregrad der Betroffenheit an (vgl. weitergehend Wulfert et al. 2023a).

Als „neuartige“ Minderungsmaßnahmen im Sinne von Art. 15c Abs. 1 UA 3 S. 2 RED sind solche Maßnahmen zu verstehen, die nicht in der Anlage 1 BNatSchG aufgeführt sind und für die eine entsprechende Wirksamkeit nach derzeitigem Wissensstand noch nicht belegt werden konnte. Dies sind bspw. Antikollisionssysteme, für die eine Wirksamkeit derzeit für die meisten kollisionsempfindlichen Arten noch nicht belegt wurde (ausgenommen Rotmilan und Seeadler). Weitere Abschaltssysteme sind in der Entwicklung, so für Zugvögel (vor allem offshore) sowie für Fledermäuse. Darüber hinaus können als neuartige Minderungsmaßnahmen bspw. Vergrämuungsmaßnahmen durch akustische oder optisch Signale bezeichnet werden.

Soweit auf neuartige Minderungsmaßnahmen zurückgegriffen wird (s. oben), die noch nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft wurden, so ist ein Risikomanagement analog zum etablierten Vorgehen im Arten- und Gebietsschutz vorzusehen, wobei es ausreicht, dass sofort geeignete Schritte unternommen werden, sobald sich Anhaltspunkte für die nicht ausreichende Wirksamkeit ergeben. Sofort geeignete Schritte sind rasch umsetzbare Maßnahmen, hinsichtlich deren Wirksamkeit kein vernünftiger Zweifel besteht und für welche die Umsetzbarkeit bereits bei Genehmigung dargelegt und geprüft wurde, bei Windenergieanlagen sind dies z.B. phänologiebedingte Abschaltungen.

Verhältnismäßig ist eine Maßnahme, wenn Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Je bedeutender das betroffenen Schutzgut ist und je umfangreicher und intensiver seine Beeinträchtigung ausfällt, desto größere Nachteile, insbesondere Kosten, müssen in Kauf genommen werden, um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zumindest soweit wie möglich zu reduzieren. Dabei ist darauf zu achten, dass der Zweck der Beschleunigungsgebiete (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen) nicht durch die Minderungsmaßnahmen konterkariert wird, was beispielsweise bei umfangreichen Abschaltungen von Windenergieanlagen der Fall wäre. Für die Beurteilung, welche Maßnahmen als verhältnismäßig anzusehen sind, können die oben genannten Kriterien herangezogen werden.

Bei eng am Wortlaut orientierter Auslegung läuft dies auf nicht weniger als die Quadratur des Kreises hinaus. Gäbe es verhältnismäßige Maßnahmen, mit denen sich wirksam verhindern ließe, dass es im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten, zu artenschutzrechtlichen Verstößen bzw. zur Beeinträchtigung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele kommt, bedürfte es der Neuregelung in der RED nicht. Daher kann Art. 15c Abs. 1 Buchst. b) RED nur so verstanden werden, dass es zwar bei der Verbindlichkeit der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele bleibt (die schon wegen der Anknüpfung an den gesamten Wasserkörper mehr Spielräume bieten als die

naturschutzrechtlichen Vorgaben), aber „die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG“ so auszulegen sind, dass das hinter diesen Vorgaben stehende Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht gefährdet sein darf. Dies eröffnet insbesondere die Möglichkeit, auf nur ausgleichend wirkende Minderungsmaßnahmen zurückzugreifen.

Hinzu kommt, dass die Minderungsmaßnahmen nach Art. 15c Abs. 1 UA 1 Buchst. b RED jedenfalls „zeitnah“ durchgeführt werden müssen, damit die Verpflichtungen gemäß Art. 6 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 5 VRL und Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 1 WRRL eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potential gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii WRRL erreicht wird. Dies ist bereits bei den im Zuge der Ausweisung der Beschleunigungsgebieten vorzusehenden Regelungen zu berücksichtigen. Dabei, was „zeitnah“ meint, wird man auf die Rechtsprechung zu den Kohärenzsicherungs- sowie FCS-Maßnahmen zurückgreifen können. Hiernach muss in zeitlicher Hinsicht mindestens sichergestellt sein, dass es nicht zu irreversiblen Schädigungen kommt (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Rn. 200, für das Gebietsschutzrecht; BVerwG, Urteil vom 09.06.2010 – 9 A 20.08 – Rn. 65, für das besondere Artenschutzrecht).

Art. 15c Abs. 1 UA 4 RED enthält sodann Vorgaben an die Begründung der Gebietsausweisung. Der Sinngehalt der Regelung erschließt sich im Lichte des Erwägungsgrundes 28, wo es u.a. heißt:

*„Zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie sollten die Mitgliedstaaten einen oder mehrere Pläne erstellen, in denen die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie sowie die geltenden Vorschriften und Minderungsmaßnahmen für Projekte in jedem einzelnen Gebiet aufgeführt sind. Die Mitgliedstaaten sollten einen einzigen Plan für alle Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie und jede Technologie für erneuerbare Energie oder technologiespezifische Pläne erstellen können, in denen ein oder mehrere Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen wird bzw. werden.“*

Diese – der SUP-Pflicht unterworfenen – Pläne müssen einen erläuternden Teil aufweisen, der Auskunft über die Gründe für die Ausweisung des betreffenden Gebiets als Beschleunigungsgebiet und für die Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gibt. Dies ist ähnlich wie die Begründung zu nationalen Schutzgebietsausweisungen, Plänen der Raumordnung oder Bauleitplänen hilfreich und bisweilen notwendig für die Auslegung der Pläne und damit deren rechtsichere Anwendung auf Genehmigungsebene.

### 3.3 Art. 15c Abs. 2

Die Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie werden vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> unterzogen, und, sofern sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben, der Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG.

---

<sup>8</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Art. 15c Abs. 2 RED ist an sich selbsterklärend. Im Umkehrschluss bestätigt die Bestimmung zudem, dass nicht schon jede Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten die Ausweisung eines Gebietes als Beschleunigungsgebiet ausschließt. Ins nationale Recht übersetzt, kann die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets demnach ein Plan im Sinne des § 36 BNatSchG sein.

### 3.4 Art. 15c Abs. 3

Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Größe der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Anforderungen der Art oder Arten der Technologie, für die sie Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie einrichten. Auch wenn die Entscheidung über die Größe dieser Gebiete im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, zielen die Mitgliedstaaten darauf ab sicherzustellen, dass die Gebiete zusammengekommen eine erhebliche Größe aufweisen und zur Verwirklichung der in der vorliegenden Richtlinie dargelegten Ziele beitragen. Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie werden öffentlich zugänglich gemacht und gegebenenfalls regelmäßig, insbesondere im Rahmen der Aktualisierung der gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, überprüft.

Mit der Verpflichtung zur Öffentlichkeitbeteiligung und zur Überwachung des Plans oder der Pläne zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete wird den Erwägungsgründen 29 und 30 Rechnung getragen.

### 3.5 Art. 15c Abs. 4

Bis zum 21. Mai 2024 können die Mitgliedstaaten bestimmte Gebiete, die bereits als Gebiete, die für den beschleunigten Einsatz einer oder mehrerer Technologien für erneuerbare Energie geeignet sind, ausgewiesen wurden, zu Beschleunigungsgebieten für eine oder mehrere Arten von erneuerbarer Energie erklären, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Diese Gebiete liegen außerhalb von Natura-2000-Gebieten, von Gebieten, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, sowie außerhalb von ausgewiesenen Vogelzugrouten;
- b) die Pläne zur Ausweisung dieser Gebiete wurden einer strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen;
- c) mit den Projekten in diesen Gebieten werden angemessene und verhältnismäßige Regeln und Maßnahmen umgesetzt, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken.

Hinter Art. 15c Abs. 4 RED steht der Erwägungsgrund 31. Danach sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Gebiete, die bereits gemäß nationalem Recht als geeignete Gebiete ausgewiesen wurden, zu Beschleunigungsgebieten zu erklären. Auf diese Weise soll das Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gestrafft und eine doppelte Umweltprüfung

vermieden werden. Zugleich soll aber die Möglichkeit der Überführung bereits ausgewiesener Gebiete in das Rechtsinstitut der Beschleunigungsgebiete bis zum 21.05.2024 zeitlich begrenzt sein, damit das Standardverfahren nach der RED für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht gefährdet wird, sondern sich nach einer kurzen Übergangsphase in der Praxis durchsetzt.

Bereits nach nationalem Recht ausgewiesene Gebiete sind alle durch Pläne der Raumordnung oder durch Bauleitpläne ausgewiesenen Gebiete mit einem positiv steuernden Plangehalt in der Weise, dass als letztabgewogene plangeberische Entscheidung entsprechende Erneuerbare-Energien-Anlagen (z. B. Windenergieanlagen oder PV-Freiflächenanlagen) in dem jeweiligen Gebiet Platz finden sollen. Ebenso wie nach § 6 Abs. 1 WindBG kommt es dabei lediglich darauf an, dass die jeweilige Gebietsausweisung wirksam ist. In Kraft getretene Pläne mit entsprechender Gebietsausweisung sind demnach nur dann und soweit keine "Gebiete, die bereits gemäß nationalem Recht als geeignete Gebiete ausgewiesen wurden", wie sie in dem dafür vorgesehenen Verfahren wieder aufgehoben oder von einem Gericht mit Wirkung *inter omnes* für unwirksam erklärt worden sind (BMWK & BMUV 2023: S. 4).

Diese Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf gewissermaßen verkürztem Weg ist jedoch nur unter den in den Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen möglich. Buchstabe a) betrifft die Schonung von naturschutzfachlich sehr wertvollen Bereichen, insbesondere den Natura-2000-Gebieten. Soweit hier von "Vogelzugrouten" gesprochen wird, besteht eine inhaltlich nicht zu erklärende Diskrepanz zu Art. 15c Abs. 1 Buchst. a) Ziff. ii) RED, wo lediglich von „Hauptvogelzugrouten“ die Rede ist. Es handelt sich daher vermutlich um ein reines Redaktionsversehen. Bezüglich der aus fachlicher Sicht zu berücksichtigenden Punkte bei der Umsetzung in nationales Recht wird auf die Ausführungen unter Art. 15c Abs. 1 RED verwiesen.

Weitere Voraussetzung ist, dass eine SUP und – soweit die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten besteht – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Vergleichbar der Regelung u.a. in § 6 Abs. 1 WindBG genügt es, dass eine solche Prüfung jeweils erfolgte. Nicht erforderlich ist, dass diese Prüfung auch nachweislich rechtsfehlerfrei war. Anderenfalls müsste für die Überführung bereits vorhandener Gebiete in Beschleunigungsgebiete eine inzidente Rechtmäßigkeitsprüfung vorgenommen werden, was dem Anliegen der Beschleunigung diametral entgegenstünde. Im Widerstreit zwischen inhaltlicher Richtigkeit und Rechtssicherheit ist mithin jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung dem Belang der Rechtssicherheit der Vorrang einzuräumen. Dass eine entsprechende Prüfung vorgenommen worden ist, wird man jedoch in den Fällen verneinen müssen, in denen zwar formal geprüft wurde, die Prüfung aber inhaltlich offensichtlich fehlerhaft gewesen ist. Beim Kriterium der Offensichtlichkeit kann auf die Rechtsprechung hierzu zu § 44 Abs. 1 VwVfG zurückgegriffen werden.

Nach Buchst. c) der Bestimmung muss schließlich sichergestellt sein, dass mit den Projekten in diesen Gebieten angemessene und verhältnismäßige Regeln und Maßnahmen umgesetzt werden, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken. Diese Vorgabe ist nicht auf arten- und gebietsschutzrechtliche Vorgaben sowie die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele beschränkt, sondern bezieht sich auf sämtliche nachteilige Umweltauswirkungen. Es wird nicht verlangt, dass die Maßnahmen auch tatsächlich den mit ihnen angestrebten Erfolg zeitigen. Ausreichend ist – wie auch ansonsten z. B. im Rahmen von CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG – dass den Maßnahmen mit mindestens hoher Prognosewahrscheinlichkeit auch der mit ihnen bezweckte Erfolg erreicht werden kann. Daher bedarf es

keines flächendeckenden Risikomanagements, das nicht selten Gefahr läuft, den Vorhabenträger mit externen Risiken zu belasten (z. B. wenn bei artenschutzrechtlichen Konflikten die fehlende Besiedlung des ordnungsgemäß hergestellten Ersatzhabitats auch auf einen allgemeinen Bestandsrückgang der betreffenden Art zurückgeführt werden kann). Voraussetzung ist aber, dass entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Dabei legt der Wortlaut „Regeln und Maßnahmen“ nahe und entspricht es auch der Ebene der Gebietsausweisung, dass die Maßnahmenumsetzung noch nicht bei der Gebietsausweisung selbst erfolgt. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Maßnahmen (spätestens) mit Projektbeginn umgesetzt werden. Daran lässt der Wortlaut keinen Zweifel („mit den Projekten“). Hierfür müssen im Rahmen der Überführung dieser Gebiete in Beschleunigungsgebiete entsprechende Regelungen getroffen werden. Nur die Erforderlichkeit einer Geldleistung ohne gleichzeitige Sicherstellung der rechtzeitigen zweckentsprechenden Mittelverwendung – wie dies derzeit nach § 6 Abs. 1 WindBG und § 43m Abs. 2 EnWG der Fall ist – genügt demnach nicht.

Bei der Formulierung „angemessene und verhältnismäßige“ handelt es sich schließlich um einen Pleonasmus; die Angemessenheit ist Teil der Verhältnismäßigkeit.

### 3.6 Art. 15c Abs. 5

Die zuständigen Behörden wenden das Genehmigungsverfahren und die Fristen gemäß Artikel 16a auf die einzelnen Projekte in den Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie an.

Art. 15c Abs. 5 RED schlägt die Brücke zu Art. 16a der Richtlinie. Die Bestimmung hat lediglich klarstellenden Charakter.

## 4 Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art. 16a RED)

### 4.1 Art. 16a Abs. 1

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie nicht länger als 12 Monate dauert. Bei Projekten im Bereich der Offshore-Energie aus erneuerbaren Quellen darf das Genehmigungsverfahren jedoch höchstens zwei Jahre dauern. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beide Zeiträume um bis zu sechs Monate verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.

Die Bestimmung verlangt zunächst, dass die hier genannten Fristen in innerstaatliches Recht überführt werden, vergleichbar dem bereits jetzt geltenden § 10 Abs. 6a BImSchG. Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn ist ausweislich Art. 16 Abs. 2 Satz 2 RED die behördliche Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags. Für Projekte innerhalb von Beschleunigungsgebieten hat die zuständige Behörde dafür nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 RED 30 Tage Zeit.

Nicht geregelt ist jedoch, was passiert, wenn die zuständige Behörde diese Frist nicht einhält. Sie hätte es damit in der Hand, dass Genehmigungsverfahren entgegen der Regelungsintention des Art. 16a Abs. 1 RED auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Daher sollte im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie ergänzend zu den Vorgaben in Art. 16 Abs. 2 RED normiert werden, dass nach Ablauf der 30-Tages-Frist der Antrag als hinsichtlich seiner Vollständigkeit behördlich bestätigt gilt, um auf diese Weise den Lauf der Fristen nach Art. 16a Abs. 1 RED rechtzeitig in Gang zu setzen.

Um überdies die derzeit in der Praxis vielfach zu beobachtenden Nachforderungsschleifen im Interesse der von Art. 16a RED ersichtlich gewünschten Beschleunigung zu verhindern, sollte außerdem vorgesehen werden, dass Nachforderungen nur einmalig und innerhalb einer Frist von nicht mehr als sechs Wochen nach Einreichung der Unterlagen durch den Vorhabenträger erfolgen können. Dies ist jedenfalls dann zu empfehlen, wenn die vorgenannte 30-Tages-Frist als reine Ordnungsfrist ausgestaltet wird und daher sanktionslos überschritten werden kann, um nicht noch weitere Verzögerungen in Kauf zu nehmen. Eine solche Regelung findet sich bereits jetzt in § 68 Abs. 2 Satz 3 WindSeeG.

Bei der innerstaatlichen Umsetzung dieser Bestimmungen wird indes zu bedenken sein, dass schon aus Gründen des Grundrechtsschutzes, aber auch im Interesse des Erhalts einer funktionierenden Wirtschaft sichergestellt ist, dass die Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Anlagen nicht alle Kapazitäten der Genehmigungsbehörden bindet und andere (wichtige) Anträge unbearbeitet bleiben. Dies könnte bspw. durch Ausnahmen von den vorstehend vorgeschlagenen Sanktionsmechanismen bewerkstelligt werden.

## 4.2 Art. 16a Abs. 2

Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, für Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie für deren Netzanschluss, sofern sie in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie liegen, darf sechs Monate nicht überschreiten. Bei Projekten im Bereich der Offshore-Windenergie darf das Genehmigungsverfahren jedoch 12 Monate nicht überschreiten. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründenden Fällen, beispielsweise aus übergeordneten Sicherheitsgründen bei wesentlichen Auswirkungen eines Repowering-Projekts auf das Netz oder die ursprüngliche Kapazität, Größe oder Leistung der Anlage, können Mitgliedstaaten die Frist von sechs Monaten um bis zu drei Monate und die Frist von 12 Monaten bei Projekten im Bereich der Offshore-Windenergie um bis zu sechs Monate verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.

Während Art. 16a Abs. 1 RED eine generelle Regelung zu den Verfahrensfristen trifft, enthält Art. 16a Abs. 2 der Richtlinie eine spezielle Regelung für Repowering-Vorhaben sowie für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, für Energiespeicher am selben Standort, sowie für deren Netzanschluss innerhalb von Beschleunigungsgebieten. Anders als in Art. 16a Abs. 1 RED wird hier beispielhaft aufgeführt, was unter „außergewöhnlichen Umständen“ die in hinreichend begründeten Fällen eine Fristverlängerung rechtfertigen können, verstanden werden kann. Diese können bspw. aus übergeordneten Sicherheitsgründen bei

wesentlichen Auswirkungen eines Repowering-Projekts auf das Netz oder die ursprüngliche Kapazität, Größe oder Leistung der Anlage vorliegen. Nur damit vergleichbare Situationen stellen folglich außergewöhnliche Umstände dar. Da in Absatz 1 der Bestimmung derselbe Wortlaut Verwendung findet, gilt dort das Gleiche, auch wenn Absatz 1 jenes Regelbeispiel nicht enthält.

### 4.3 Art. 16a Abs. 3

Unbeschadet der Absätze 4 und 5 des vorliegenden Artikels, abweichend von Artikel 4 Absatz 2 und Anhang II Nummer 3 Buchstaben a, b, d, h und i und Nummer 6 Buchstabe c, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der Richtlinie 2011/92/EU – sind bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien neue Anträge für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, einschließlich Anlagen, die verschiedene Arten von Technologie für erneuerbare Energie kombinieren, und des Repowering von Anlagen für die jeweilige Technologie und Energiespeicher am selben Standort sowie der Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz von der Verpflichtung zur Durchführung einer speziellen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen, sofern diese Projekte mit Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie im Einklang stehen. Diese Ausnahme gilt nicht für Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben, oder wenn ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen ist, gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2011/92/EU einen entsprechenden Antrag stellt.

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG werden die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie keiner Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf Natura2000-Gebiete unterzogen, sofern diese Projekte für erneuerbare Energie den gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie festgelegten Regeln und Maßnahmen entsprechen.

Art. 16a Abs. 3 RED sieht sowohl eine grundsätzliche Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als auch einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vor, wenn das Projekt mit den Bestimmungen des Art. 15c Abs. 1 Buchst. b RED im Einklang steht. Die Bestimmung findet auf Neubauvorhaben und Repowering-Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien, aber auch auf Anlagen, die verschiedene Arten von Technologie für erneuerbare Energien kombinieren, Energiespeicher am selben Standort wie die Erneuerbare-Energien-Anlage (nicht also auch sog. Stand-Alone-Speicher) sowie den Anschluss solcher Anlagen bzw. jener Energiespeicher ans Netz in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten Anwendung. Die Ausnahme von der UVP-Pflicht für Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen bei entsprechendem Verlangen des betroffenen Mitgliedstaates geht ausweislich des Erwägungsgrundes 33 auf die Verpflichtungen aus dem Espoo-Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen zurück.

Keine Erwähnung finden in Art. 16a Abs. 3 RED die Vorgaben des besonderen Artenschutzrechts. Die Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich jedoch bereits explizit aus Art. 15c Abs. 1 Buchst. b) und UA 3 RED ("Unbeschadet des Artikels 16a Absätze 4 und 5 dieser Richtlinie wird bei Einhaltung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b und unter Buchstabe b des vorliegenden Absatzes genannten Regeln und bei der

Durchführung der geeigneten Minderungsmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Projekte davon ausgegangen, dass die Projekte nicht gegen die genannten Bestimmungen verstoßen“; Art. 15c Abs. 1 UA 1 Buchst. b) RED nennt ausdrücklich auch Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 VSch-RL).

Voraussetzung für die Befreiung von den ansonsten bestehenden umweltrechtlichen Prüfpflichten ist jeweils, dass das betreffende Projekt mit Art. 15c Abs. 1 Buchst. b) RED im Einklang steht. Nach dieser Bestimmung sind für die Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen. Diese Regeln müssen folglich nun auf Genehmigungsebene umgesetzt und konkrete Maßnahmen angeordnet werden. Wie der EuGH im Zusammenhang mit Art. 12 Abs. 1 FFH-RL bereits festgehalten hat (EuGH, Urteil vom 09.06.2011, Rs. C-383/09, Rn. 19, Kommission/Frankreich), darf es darüber hinaus nicht bei der Anordnung der Maßnahmen bleiben, sondern muss zudem sichergestellt sein, dass die Maßnahmen auch tatsächlich verwirklicht werden.

#### 4.4 Art. 16a Abs. 4

Die zuständigen Behörden führen für die in Absatz 3 genannten Anträge ein Screening durch. Ziel dieses Screening ist, festzustellen, ob das Projekt im Bereich der erneuerbaren Energie angesichts der ökologischen Sensibilität der geografischen Gebiete, in denen es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung der Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie, die gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls gemäß der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführt wurde, nicht ermittelt wurden. Ziel dieses Screenings ist es auch, festzustellen, ob eines dieser Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie aufgrund der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat oder aufgrund eines Antrags eines Mitgliedstaats, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, unter Artikel 7 der Richtlinie 2011/92/EU fällt.

Für die Zwecke dieses Screenings stellt der Projektträger Informationen über die Merkmale des Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie, über die Einhaltung der gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Regeln und Maßnahmen für das betreffende Beschleunigungsgebiet, über etwaige zusätzliche vom Projektträger getroffene Maßnahmen im Rahmen des Projekts sowie darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. Die zuständige Behörde kann den Projektträger auffordern, zusätzliche verfügbare Informationen vorzulegen. Das Überprüfungsverfahren für Anträge für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie wird innerhalb von 45 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der für diesen Zweck ausreichenden erforderlichen Informationen abgeschlossen. Bei Anträgen für Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW und bei neuen Anträgen auf Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie wird das Überprüfungsverfahren jedoch innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen

Art. 16a Abs. 4 RED sieht gewissermaßen als Kompensation für den Wegfall der UVP sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Absatz 3 der Bestimmung ein Screening vor. Ziel dieses Screenings ist es, etwaige unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen, die im Zuge der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete nicht gesehen worden sind, zu ermitteln. Solche

unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen können sich insbesondere aus zwischenzeitlichen Veränderungen seit der Ausweisung des Beschleunigungsgebiets aufgrund der Dynamik der Natur ergeben, aber auch aus der nunmehr feststehenden konkreten Projektkonfiguration (bspw. Anlagenstandort, Nabenhöhe, unterer Rotordurchgang, etc.).

Wie der Begriff „Screening“ verdeutlicht, handelt es sich hierbei um eine lediglich überschlägige Prüfung. Diese bezieht sich auf sämtliche nachteilige Umweltauswirkungen, die jedoch ausweislich des Wortlauts der Bestimmung gerade aus der ökologischen Sensibilität des betreffenden Gebiets resultieren müssen. Vergleichbar der Vorgabe nach Art. 15c Abs. 1 Buchst. a) RED bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete geht es mithin auch hier wiederum nicht um nachteilige Umweltauswirkungen nach dem allgemeinen Bewertungsmaßstab entsprechend § 40 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 UVPG, sondern um gebietsspezifische Besonderheiten, die nicht auch überall sonst im Sinne von Sowieso-Auswirkungen mit dem in Rede stehenden Technologietyp verbunden sind.

Das Screening ist auf Grundlage von Informationen durchzuführen, die der Vorhabenträger vorzulegen hat. Hierzu gehören ausweislich Art. 16a Abs. 4 Satz 4 RED – im Sinne unabdingbarer Basisinformationen – Informationen über die Merkmale des Projekts (Projektbeschreibung) und Informationen über die Umsetzung der Vorgaben gemäß Art. 15c Abs. 1 Buchst. b) RED hinsichtlich der zu ergreifenden Minderungsmaßnahmen. Nach den Ausführungen des Erwägungsgrundes 35 dürften unter die Basisinformationen auch die verfügbaren Datengrundlagen gehören.

Wie die Regelung in ihren letzten beiden Halbsätzen klarstellt, steht es dem Vorhabenträger darüber hinaus frei, durch zusätzliche Informationen das Screening zu befördern. Umgekehrt kann nach Art. 16a Abs. 4 Satz 5 RED aber auch die zuständige Behörde den Projektträger auffordern, weitere Informationen vorzulegen. Dieses Verlangen ist jedoch auf verfügbare Informationen beschränkt. Damit scheidet Kartiererfordernisse aus. Soweit im Zuge der Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gemäß Art. 15c Abs. 1 Buchst. b) RED auch – verhältnismäßige und ausreichend rasch umsetzbare – Kartierungen angeordnet werden, unterfallen diese Informationen bereits den Informationen über die Umsetzung der Vorgaben gemäß Art. 15c Abs. 1 Buchst. b) RED.

Das Screening muss schließlich innerhalb von 45 bzw. 30 Tagen abgeschlossen sein.

#### 4.5 Art. 16a Abs. 5

Im Anschluss an das Screening sind die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine Verwaltungsentscheidung, in der auf der Grundlage eindeutiger Beweise die Gründe dafür angegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger vorgeschlagen wurden. Diese Entscheidungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Solche Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie werden einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen, die binnen sechs Monaten nach

der Verwaltungsentscheidung, mit der eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen festgestellt wird, durchgeführt werden. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum von sechs Monaten um bis zu sechs Monate verlängert werden.

Unter begründeten Umständen, etwa, wenn dies erforderlich ist, um die Bereitstellung erneuerbarer Energie zu beschleunigen, um die klimapolitischen Vorgaben und die Zielvorgaben für erneuerbare Energie zu erreichen, können die Mitgliedstaaten Windenergie- und Fotovoltaikprojekte von diesen Prüfungen ausnehmen.

Nehmen Mitgliedstaaten Windenergie- und Fotovoltaikprojekte von diesen Prüfungen aus, so ergreift der Betreiber angemessene Minderungsmaßnahmen oder, falls diese Minderungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, Ausgleichsmaßnahmen, die in Form eines finanziellen Ausgleichs erfolgen können, falls keine anderen angemessenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, um nachteiligen Auswirkungen entgegenzuwirken. Falls diese nachteiligen Auswirkungen negative Folgen für den Artenschutz haben, zahlt der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme während der Dauer des Betriebs der Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, um den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern.

Art. 16a Abs. 5 RED regelt im Anschluss an das Screening nach Absatz 4 eine Teilgenehmigungsfiktion. Demnach gilt das Projekt unter Umweltgesichtspunkten als genehmigt. Wie die Formulierung „im Anschluss an das Screening“ und der Beschleunigungszweck der Regelung nahelegen, ist nicht erforderlich, dass das Screening tatsächlich zum Abschluss gelangt ist, sondern hierfür genügt der Ablauf der in Art. 16a Abs. 4 RED geregelten Fristen.

Dies bestätigt auch die weitere Regelung in der Bestimmung, wonach diese Teilgenehmigungsfiktion nur dann nicht eintritt, wenn die zuständige Behörde eine entsprechende Verwaltungsentscheidung trifft und dabei eindeutige Beweise für die Annahme vorlegt, dass das Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, die nicht durch Maßnahme gemindert werden können (gemeint ist wohl, die nicht durch Minderungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden können). Zum einen liegt danach die Darlegungs- und Beweislast für erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der zuständigen Behörde und genügt zum anderen die konkrete Gefahr – verstanden als hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts – noch nicht, sondern bedarf es einer gesteigerten Eintrittswahrscheinlichkeit („höchstwahrscheinlich“). Der Konflikt muss sich also geradezu aufdrängen.

Die Konsequenz der negativen Verwaltungsentscheidung im Ergebnis des Screenings ist gemäß Art. 16a Abs. 5 Satz 3 RED, dass eine UVP und gegebenenfalls auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung oder eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden müssen. Dies hat innerhalb von sechs Monaten zu geschehen. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kommt eine bis zu maximal sechs Monaten verlängerte Frist in Betracht.

Nach dem zweiten Unterabsatz der Bestimmung steht es den Mitgliedstaaten überdies frei, Windenergie- und PV-Projekte von dem Erfordernis der Durchführung einer UVP ebenso wie einer FFH-Verträglichkeitsprüfung oder einer artenschutzrechtlichen Prüfung auch bei negativem Ausgang des Screenings auszunehmen. Das Screening ist weiterhin notwendig und dient als Grundlage für die Befreiung und insbesondere die notwendige Abwägung zwischen den neu

entdeckten nachteiligen Auswirkungen und den rechtfertigenden Umständen (Sobotta 2023: 10). Stattdessen müssen jedoch angemessene Minderungsmaßnahmen oder, falls diese Maßnahmen nicht möglich oder nicht zumutbar sind, Ausgleichsmaßnahmen oder, wenn auch dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Ausgleichszahlungen vorgenommen werden. Damit soll den nachteiligen Umweltauswirkungen entgegengewirkt werden. In Bezug auf etwaige artenschutzrechtliche Konflikte sind die Mittel aus dem finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten zu verwenden. Diese Maßnahmen müssen jeweils – wie sich aus dem Gesamtregelungszusammenhang ergibt – über die gemäß Art. 15c Abs. 1 Buchst. b) RED ohnehin zu ergreifenden Minderungsmaßnahmen hinausgehen. Hintergrund der Regelung ist ausweislich des Erwägungsgrundes 35, dass Windenergie- und PV-Projekte voraussichtlich bis 2030 den überwiegenden Teil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen liefern werden. Diesbezüglich soll der Ausbau also eine besondere Beschleunigung erfahren.

#### 4.6 Art. 16a Abs. 6

Im Genehmigungsverfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen zwischengeschalteten Verwaltungsschritte als genehmigt gelten, es sei denn, das gegenständliche Projekt im Bereich der erneuerbaren Energie unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Absatz 5 oder der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung ist in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaates nicht vorgesehen. Dieser Absatz gilt nicht für die abschließenden Entscheidungen über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, die ausdrücklich ergehen müssen. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht.

Art. 16a Abs. 6 RED stellt nochmals klar, dass die Untätigkeit der zuständigen Behörde innerhalb der jeweils vorgesehenen Fristen zur Teilgenehmigungsfiktion führt. In diesem Fall gelten die betreffenden Verwaltungsschritte folglich auch ohne ausdrückliche behördliche Entscheidung bzw. abgeschlossene Prüfung als genehmigt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn nach Art. 16a Abs. 5 RED eine UVP durchzuführen ist (weil die zuständige Behörde eindeutige Beweise für den höchstwahrscheinlichen Eintritt erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen vorweisen konnte). Des Weiteren gilt diese Teilgenehmigungsfiktion aus Gründen der Subsidiarität des europäischen Rechts nicht, wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist. Die deutsche Rechtsordnung kennt jedoch diesen Grundsatz, wie u.a. § 42a VwVfG belegt.

Eine Genehmigungsfiktion insgesamt soll es hingegen ausdrücklich nicht geben. Wird die maximale Verfahrensdauer nach Art. 16a Abs. 1 bzw. Abs. 2 RED überschritten, steht es den Mitgliedstaaten demnach nicht frei, dies mit einer Genehmigungsfiktion zu sanktionieren.

## 5 Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art. 16b RED)

### 5.1 Art. 16b Abs. 1

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, die sich außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie befinden, nicht länger dauert als zwei Jahre dauert. Für Projekte im Bereich der erneuerbaren Offshore-Energie darf das Genehmigungsverfahren jedoch höchstens drei Jahre dauern. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, einschließlich der Fälle, in denen die Umstände längere Fristen, für die nach den geltenden Umweltvorschriften der Union notwendigen Prüfungen erfordern, können Mitgliedstaaten beide Fristen um bis zu sechs Monate verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen

Art. 16b RED betrifft Projekte im Bereich erneuerbare Energien außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Dabei sieht zunächst Absatz 1 auch hier Maximalfristen für die Genehmigungsverfahren vor, die allerdings deutlich großzügiger bemessen sind als bei den Projekten innerhalb der Beschleunigungsgebiete. Darüber hinaus besteht hier unter erleichterten Voraussetzungen die Möglichkeit der Fristverlängerung. Insbesondere kann aus Gründen der europarechtlichen Umweltprüferfordernisse eine Fristverlängerung gewährt werden.

### 5.2 Art. 16b Abs. 2

Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Richtlinien 2011/92/EU oder 92/43/EWG erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren durchgeführt, in dem alle relevanten Prüfungen für ein bestimmtes Projekt im Bereich der erneuerbaren Energie kombiniert werden. Ist eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, gibt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der vom Projektträger vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Informationen ab, die der Projektträger in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufnehmen muss, wobei dessen Umfang anschließend nicht erweitert werden darf. Wurden im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten.

Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW und für Energiespeicher am selben Standort, sowie der Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das

Netz, außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie darf einschließlich Umweltprüfungen, sofern diese gemäß dem relevanten Recht erforderlich sind, nicht länger dauern als 12 Monate. Für Offshore-Windenergieprojekte darf das Genehmigungsverfahren jedoch höchstens zwei Jahre dauern. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen können Mitgliedstaaten beide Zeiträume um bis zu drei Monate verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.

Art. 16b Abs. 2 RED schreibt in Satz 1 zunächst vor, dass, soweit eine UVP durchgeführt werden muss, dies in einem einzigen Verfahren zu geschehen hat. Das entspricht in Deutschland bereits der aktuellen Rechtslage (vgl. § 4 UVPG). Darüber hinaus sieht die Bestimmung vor, dass die zuständige Behörde im Falle UVP-pflichtiger Vorhaben vor Antragstellung abschließend über Umfang und Detaillierungsgrad der vorzulegenden Informationen zu befinden hat. Dies trägt erheblich zur Beschleunigung bei, hat aber für den Umweltschutz den Nachteil, dass die Behörde den Umfang trotz zusätzlicher Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Konflikte nicht nachträglich ändern kann.

Des Weiteren sieht Art. 16b Abs. 2 RED eine Privilegierung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 VSchRL vor. Unter der Voraussetzung, dass „die erforderlichen Minderungsmaßnahmen“ getroffen wurden, gelten Tötungen oder Störungen besonders geschützter Arten als nicht absichtlich. Die Minderungsmaßnahmen müssen wirksam sein, wie der Umkehrschluss aus der sich anschließenden Regelung zu neuartigen Minderungsmaßnahmen ergibt, die noch nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft wurden.

Fraglich ist jedoch, im Hinblick worauf diese Wirksamkeit gegeben sein muss. Nicht gemeint ist ersichtlich die sichere Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Dem steht nicht nur der Begriff der Minderungsmaßnahme (anstelle von „Vermeidungsmaßnahmen“) entgegen, sondern auch der Umstand, dass es in diesem Fall der Fiktion der fehlenden Absichtlichkeit nicht bedurft hätte, sondern schon nach allgemeinem Verständnis keine Verbotsverwirklichung gegeben wäre. Aufschluss gibt Art. 16b Abs. 2 Satz 4 RED, wo es heißt: „(...) Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung (...) soweit wie möglich verhindert werden“. Demnach geht es um die im Rahmen des Zumutbaren maximal mögliche Minderung von Konfliktpotenzialen. Eine Erleichterung bewirkt diese Regelung im Übrigen nur hinsichtlich des Tötungs- und Störungsverbots. Unberührt bleibt jedoch insbesondere das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieses muss – sofern einschlägig – nach wie vor abgearbeitet werden.

Schließlich sieht Art. 16b Abs. 2 RED spezielle Genehmigungsfristen für Repowering-Vorhaben sowie für Neuanlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW und für Energiespeicher am selben Standort sowie den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz bzw. für Offshore-Windenergieprojekte vor.

## 6 Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für das Repowering (Art. 16c RED)

### 6.1 Art. 16c Abs. 1

Führt das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nicht zu einer Erhöhung der Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie um mehr als 15 %, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Genehmigungsverfahren für Anschlüsse an das Übertragungs- oder Verteilernetz unbeschadet der Prüfung potenzieller Umweltauswirkungen gemäß Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung bei der betreffenden Stelle genehmigt werden, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt.

Art. 16c Abs. 1 RED räumt den Mitgliedstaaten eine grundsätzlich nur drei Monate betragende Dauer des Genehmigungsverfahrens für Repowering-Vorhaben ein, soweit damit lediglich eine vergleichsweise geringfügige Kapazitätserhöhung (weniger als 15 %) verbunden ist. In diesen Fällen geht der Richtliniengeber also von eher einfach gelagerten Sachverhalten aus.

### 6.2 Art. 16c Abs. 2

Ist für das Repowering einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Art. 16c Abs. 2 RED beschränkt sowohl das Screening gemäß Art. 16a Abs. 4 RED als auch – soweit dies erforderlich ist – die UVP für Repowering-Vorhaben auf eine „Deltaprüfung“. Es sind lediglich die potenziellen Auswirkungen näher zu betrachten, die gerade aus der Änderung im Vergleich zur ursprünglichen Anlage resultieren. Die Bestimmung entspricht damit der Sache nach im Hinblick auf das besondere Artenschutzrecht dem bereits aktuell geltenden § 45c Abs. 2 BNatSchG, wobei allerdings fraglich bleibt, ob der weite Begriff des Repowerings des § 45c Abs. 1 BNatSchG noch dem Repowering-Begriff der RED entspricht.

### 6.3 Art. 16 c Abs. 3

Sind für das Repowering von Solaranlagen keine zusätzlichen Flächen erforderlich und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Solaranlage festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.

Art. 16c Abs. 3 RED entbindet schließlich das Repowering von Solaranlagen vollständig von der Pflicht zur Durchführung des Screenings nach Art. 16a Abs. 4 RED bzw. einer UVP.

Voraussetzung dafür ist indes, dass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und das Vorhaben im Übrigen den für die ursprüngliche Solaranlage festgelegten Umweltschutzmaßnahmen entspricht. Bedeutung erlangt die Bestimmung nur in den Fällen, in denen solche Projekte ohne diese Regelung dem Screening gemäß Art. 16a Abs. 4 RED unterliegen würden bzw. UVP-pflichtig wären.

## 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BMWK (Bundeministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) & BMUV (Bundeministerium für Umwelt, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) (2023): Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz. 19. Juli 2023.
- Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth, G. & Brandt, T. - NLWKN (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen – 4. Fassung, Stand 2020. Inform. d. Naturschutz Niedersachs., S: 49–72
- LBM RLP (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2021): Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung - Fachfragen des bayerischen Windenergie-Erlasses, Augsburg.
- LUNG MV (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe – Teil Vögel.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. Von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.
- Sobbota, C. (2023): Unionsrechtliche Maßnahmen zugunsten des beschleunigten Ausbaus von Erneuerbaren Energien; download unter [https://kobra.uni-kassel.de/bitstream/handle/123456789/15171/Sobbota\\_Bundesfachtagung\\_Naturschutzrecht\\_2023.pdf?sequence=5](https://kobra.uni-kassel.de/bitstream/handle/123456789/15171/Sobbota_Bundesfachtagung_Naturschutzrecht_2023.pdf?sequence=5)
- Wulfert, K., Vaut, L., Köstermeyer, H., Blew, J. & M. Lau (2023a): Anordnung von Minderungsmaßnahmen bei der Genehmigung von WEA in Windenergiegebieten, die den Voraussetzungen des § 6 WindBG entsprechen; erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“ – Handout zum Bund/Länder-Workshop am 06.07.2023; download unter <https://www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/windenergieausbau-und-artenschutz-bnatschg-novelle-2022/>
- Wulfert, K., Vaut, L., Köstermeyer, H., Blew, J. & M. Lau (2023b): Artenschutz und Windenergieausbau - Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung; erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“ - Handout zum Bund/Länder-Workshop am 21.04.202; download unter <https://www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/windenergieausbau-und-artenschutz-bnatschg-novelle-2022/>